



Bundeskartellamt verhängt Bußgelder gegen Fernsehstudiobetreiber

Branche: Film- und Fernsehproduktion

Aktenzeichen: B12 - 23/15

Datum der Entscheidung: 26. Juli 2016

Das Bundeskartellamt hat gegen die Studio Berlin Adlershof (SBA) GmbH, ihre Schwestergesellschaft Studio Berlin Broadcast GmbH (beide zusammen „*Studio Berlin*“) sowie die in Grünwald bei München ansässige Bavaria Studios & Production Services GmbH („*Bavaria*“) Bußgelder in einer Höhe von insgesamt ca. 3,1 Mio. € wegen der Beteiligung an einem kartellrechtlich unzulässigen Informationsaustausch verhängt. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes wurden ausgelöst durch einen Kronzeugenantrag des ebenfalls tatbeteiligten Studiobetreibers MMC Studios Köln GmbH („*MMC*“).

Zwischen den verantwortlichen Vertretern der Unternehmen gab es im Zeitraum von September 2011 bis Dezember 2014 regelmäßig Zusammenkünfte sowie weitere persönliche Kontakte, um den bestehenden Preiswettbewerb beim Betrieb von Studios für TV- und Filmproduktionen einzudämmen und die Erlössituation der beteiligten Unternehmen zu verbessern. Konkret wurden zwischen Studio Berlin, Bavaria und MMC Informationen über Preise, Angebotsinhalte, Besonderheiten des Angebotsverhaltens und andere wettbewerblich sensible Informationen ausgetauscht.

Als einen wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkt des Informationsaustausches haben die Beteiligten insbesondere sämtliche Facetten der Berechnung und der Höhe sog. „Nebenkosten“ thematisiert. Hierunter versteht man im Zusammenhang mit einer Studioproduktion für Film- und Fernsehzwecke den gesamten Block der verbrauchsabhängigen Kosten für Strom, Gas- bzw. Ölheizung und Wasser. Wegen der im großen Umfang erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen und des Energiebedarfs der zahlreichen Kameras und tontechnischen Geräte haben speziell die anzusetzenden Stromkosten im Rahmen einer Angebotskalkulation eine erhebliche Bedeutung.

Im Rahmen der ausführlichen Behandlung anfallender Kostenpositionen tauschten sich die Unternehmensvertreter der drei Studiobetreiber daneben auch über anzusetzende Personalkostensätze für freie Mitarbeiter und sonstige Spezialkräfte aus. Sie thematisierten zugleich die unterschiedlichen Höhen von Wochenend- und Feiertagszuschlägen, Versicherungsbeiträgen sowie die wichtigsten Angebotsparameter der jeweiligen Geschäftsbedingungen (erforderliche Vorleistungen, Anzahlungshöhen, Berechnung von Stornokosten etc.). Nicht feststellen ließ sich, ob und inwieweit es infolge der Gespräche tatsächlich zu den gewünschten Veränderungen im Preisniveau gekommen ist.

Die Zusammenkünfte dienten ferner der Besprechung des im Wettbewerb festgestellten Preis- und Angebotsverhaltens. Die Beteiligten machten sich teilweise gegenseitige Vorhaltungen über zu niedrige Angebotspreise und äußerten insbesondere hinsichtlich „präferierter Bestandskunden“ ihre Verärgerung über Niedrigpreisangebote aus dem Teilnehmerkreis. Hier war das Bestreben, eine Linie zu finden, dass in solchen Fällen ein Unterbieten aus dem Teilnehmerkreis möglichst unterbleibt. Das eigene Angebotsverhalten sollte durch die Thematisierung kritisch hinterfragt werden. Konkrete Preis- oder Kundenabsprachen hinsichtlich künftiger Projekte wurden jedoch nicht getroffen.

In mindestens zwei Fällen tauschten sich die Tatbeteiligten auch über die grundsätzliche Beteiligung oder Nicht-Beteiligung an laufenden oder künftig anstehenden Ausschreibungen und Auftragsvergaben von Sendern und Produktionsgesellschaften aus. Dadurch hoben sie den Geheimwettbewerb auf und beschränkten den Wettbewerb unter den potentiellen Bietern. In Einzelfällen war während des Tatzeitraums auch bei noch laufenden Vergabeverfahren zumindest ein Bemühen um Angebotsabstimmung und wechselseitigem Informationsaustausch zu verzeichnen. Konkret umgesetzte Angebotsabstimmungen ließen sich jedoch nicht feststellen.

Die beteiligten Unternehmensvertreter von Studio Berlin, Bavaria und MMC achteten bei der Durchführung der Treffen darauf, diese möglichst nicht auf den jeweiligen Firmengeländen stattfinden zu lassen. Stattdessen traf man sich während des Tatzeitraums mehrfach in Köln, München und Berlin in verschiedenen Restaurants und Hotels. Dabei achtete man auf ein gewisses Rotationsprinzip zwischen den drei Standorten. Es wurden weder Tagesordnungen noch Protokolle für die Zusammenkünfte angefertigt.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde neben der Dauer und Schwere der Tat berücksichtigt, dass sämtliche Unternehmen während des Verfahrens umfassend mit dem Bundeskartellamt

kooperiert haben. Ferner konnten mit Studio Berlin und Bavaria einvernehmliche Verfahrensabschlüsse (sog. „Settlements“) erzielt werden, was sich für diese Firmen nochmals bußgeldmindernd ausgewirkt hat. In Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes wurde gegen das Unternehmen MMC kein Bußgeld verhängt.

Die verhängten Geldbußen sind inzwischen rechtskräftig geworden